



Notwehrbestimmungen

§ 32 StGB

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 227 BGB

- (1) Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.
- (2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Sowohl § 32 Strafgesetzbuch als auch § 227 Bürgerliches Gesetzbuch sind Rechtfertigungsgründe. Bei § 32 StGB wird das Verhältnis Staat-Bürger geregelt. Eine strafrechtliche Verfolgung z.B. wegen Freiheitsstrafe ist somit ausgeschlossen. Dagegen wird mit § 227 BGB das Verhältnis Bürger-Bürger (Angreifer-Verteidiger) angesprochen. Dabei entfällt ein Anspruch auf Schadensersatz des Angreifers z.B. weil der Verteidiger die Hose des Angreifers bei der Verteidigung beschädigt hat.

Notwehrlage	Gegeben bei einem gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff
Angriff	Durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter
Rechtsgut	z.B. Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum, Ehre
gegenwärtig	wenn der Angriff unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert
Rechtswidrigkeit	Wenn der Angriff im Widerspruch zur Rechtsordnung steht d.h. wenn er gegen das Gesetz verstößt
Verteidigungshandlung	muß erforderlich, mit Verteidigungswillen ausgestattet und geboten sein
Erforderlichkeit	mit der Verteidigung wird der Angriff mit Sicherheit beendet und die Gefahr endgültig beseitigt. ·Verteidigung darf sich nur gegen den Angreifer richten ·Verhältnismäßigkeit der Mittel: Unter mehreren Verteidigungshandlungen ist diejenige, die den geringsten Schaden anrichtet, zu wählen
Verteidigungswille	Kenntnis der Notwehrlage und Wille, den Angriff abzuwehren.
Gebotenheit	umschreibt die Grenzen des Notwehrrechts. Ist diese Grenze überschritten, so hat der Angegriffene nach Möglichkeit dem Angriff auszuweichen bzw. seine Abwehr erheblich einzuschränken Beispiele sind: ·Bagatellangriffe ·Bei Angriffen von Kindern und Geisteskranken ·Bei groben Mißverhältnis zwischen angegriffenem Rechtsgut des Verteidigers und dem durch die Verteidigung verletzten Rechtsgut des Angreifers ·Bei Angriffen zwischen Personen mit enger persönlicher Beziehung: z.B bei Ehegatten und nahen Verwandten ·Bei provokativen Vorverhalten des Verteidigers; dies gilt bei Absichtsprovokation als auch bei schuldhafter Herbeiführung der Notwehrsituation.